

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 16 (1883)
Heft: 44

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft.

Erscheint jeden Samstag.

Bern, den 3. November 1883.

Sechszehnter Jahrgang.

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70 franko durch die ganze Schweiz. — **Einrückungsgebühr:** Die zweispaltige Petitzelle oder deren Raum 20 Cts. — **Bestellungen:** Bei allen Postämtern, sowie bei der Expedition in Bern und der Redaktion in Thun

Die Sprechsucht des Lehrers — ein Nachteil für die Schule.

(Zum Beginn der Winterschule.)

„Die Lehrer, die an der Sprechsucht leiden, sind die allerschlechtesten, die es gibt.“
Diesterweg.

„Heute hatte ich wieder einmal einen bösen Tag. Ich musste mich fast zu Tode sprechen, und doch ist es um keinen Schritt vorwärts gegangen: je mehr ich gesprochen und erklärt habe, desto weniger haben mich meine Schüler verstanden; es ist nicht mehr auszuhalten!“ So jammerte eines Abends mein gesprächiger Kollege. Ich bemerkte ihm, dass der Lehrer leicht in die Gefahr gerate, zu viel zu sprechen, und gab ihm den Rat, sich in dieser Beziehung zu schonen und dafür die Kinder zu grösserer Selbstthätigkeit anzuhalten; die Schule werde dabei nur gewinnen.

Gewiss ist gerade der pflichteifrige Lehrer der Gefahr, zu viel zu sprechen, zu viel zu erklären, am allermeisten ausgesetzt. Er will nichts versäumen; er will der unbehülflichen Rede des Schülers nachhelfen; er redet drein; er erklärt und erklärt wieder, bis — die Kinder verstummen; denn je mehr der Lehrer spricht, desto weniger sprechen gewöhnlich die Schüler. Darum sollte der Lehrer sich in der Schule möglichst der Schweigsamkeit befeissen. „Wenn die Schüler sprechen lernen sollen, muss der Lehrer schweigen lernen.“ (Kellner.) „Die Schüler die Gegenstände selbst vortragen lassen, ist tausendmal besser, als das ewige Sprechen des Lehrers.“ (Diesterweg.) „Mancher Lehrer würde oft zu seinem Erstaunen erfahren, wie wenig seine Schüler von dem Gelehrten eigentlich begriffen, wenn er sie anhielte, in klaren, bestimmten Worten Rechenschaft zu geben.

Bekanntlich weiss aber der Schüler nur das recht, was er recht zu sagen weiss. Nur durch die verlangte selbständige mündliche Darstellung kommt er in den bewussten Besitz bestimmter Erkenntnisse; denn erst im Wort und durch dasselbe beherrscht er die Sache.“ (Morf.) „Wohl ist es sein (des Lehrers) Beruf, zu sprechen; aber er möge sich nicht verleiten lassen, vor der Kinderschaar als Prediger aufzutreten und mit Selbstgefälligkeit seiner eigenen glatten Rede zu lauschen. Er möge bedenken, dass sein Sprechen den Zweck haben muss, die Kinder zum Sprechen zu bringen, und dass er den geistigen Standpunkt derselben, ihr Gemüts- und Seelenleben, nur dann vollkommen kennen lernt, wenn sein Wort das ihrige weckt. „„Sie habe ich zum Überdruß kennen gelernt, nicht aber die stummen Kinder““, sagte einst

ein Revisor zum sprechseligen Lehrer. Man lasse die Kinder reden, um sich zu überzeugen, ob sie begriffen haben, was sie doch begreifen sollten.“ (Kellner.)

Lieber Leser, hast du dich noch nie an einem Frühlingsexamen geärgert, wenn du den Lehrer die ganze Zeit hindurch sprechen hörtest? Hast du dich nicht geärgert, wenn der Lehrer vielleicht dreimal so viel sprach, als alle seine Schüler zusammen? Hast du dich nicht geärgert, wenn die Zuhörer dennoch, oder vielleicht gerade deswegen, sagten: „Was haben wir doch für einen geschickten Schulmeister! Der kann's! „Der hat ein Mundstück!“ Wenn die Kinder schon nichts können, so ist der Schulmeister gewiss nicht daran schuld!“ Lieber Leser, wenn du dich darüber nicht geärgert hast, so ärgere ich mich über dich.

Die schlimmen Folgen der Sprechsucht des Lehrers zeigen sich in Disziplin wie im Unterricht. Wie mancher sprechselige Lehrer klagt über Zerstretheit, Flatterhaftigkeit, Unaufmerksamkeit, Schwatzsucht seiner Kinder und merkt nicht, dass er an diesen Untugenden selber die grösste Schuld trägt. Er warnt, ermahnt, hält Strafpredigten und — das Übel wird zu seinem Erstaunen immer grösser. „Was muss ich tun, dass meine Schüler ruhiger und aufmerksamer werden?“ fragte mich einst ein junger Kollege. „Nichts“, war meine Antwort. „Bleibe vor deiner Klasse stehen; sieh jedem Schüler scharf in's Gesicht und sprich kein Wort, bis Ruhe und Ordnung vollständig hergestellt sind!“ Jeder kann sich durch eigenen Versuch überzeugen, dass dieses Mittel weit wirksamer ist, als die salbungsvollste Strafpredigt. „Weg mit allem Moralischen, kurze und bestimmte Forderungen, wortkarges Lob und eben solcher Tadel. Der wortkarge Erzieher ist der beste.“ (Diesterweg.) „Vor überflüssigem Reden in Disziplin und Unterricht sind namentlich die lebhaften Naturen, besonders die Lehrerinnen zu warnen. Je knapper die Worte sind, desto mehr Beachtung finden sie . . .“ (Dittes.) Dass wortkarge Lehrer unter sonst gleichen Umständen bessere Disziplin halten als sprechselige, beweist die Erfahrung auf's schlagendste.

Auch der Unterricht müsste wesentlich gewinnen, wenn der Schüler zu grösserer Selbstthätigkeit und Selbständigkeit angehalten würde; besonders ist dies der Fall im Sprachunterricht. Bekanntlich ist die Gewandtheit in der mündlichen Rede von grosser Wichtigkeit für den geselligen Verkehr, ja für das ganze Leben. „Wer das Wort in seiner Gewalt hat, der beherrscht die Geister!“ Redegewandte Menschen haben in geselligen Kreisen, sowie in Gemeinde- und politischen Versammlungen immer

einen grossen Vorsprung vor andern, die im mündlichen Ausdruck unbeholfen sind. Es ist daher Aufgabe der Schule, möglichste Fertigkeit im mündlichen Gedankenausdruck anzustreben. Diese Fertigkeit wird aber auf dem Wege der gewöhnlichen Katechisation nicht erreicht, sondern vielmehr dadurch, dass der Schüler angehalten wird, sich auch *zusammenhängend* über das im Unterricht Gewonnene auszusprechen. Dabei hüte sich der Lehrer vor vorschnellem Nachhelfen und Dreinreden; es wirkt nur schädlich. „Es ist dringend nötig, dass die Volksschule der Neuzeit sich der Übung im mündlichen Gedankenausdruck mit warmem Eifer annimmt, und dass sie in dieser Beziehung auf die rechte Art alles tut, was für die Bildung und für das Leben reiche, herrliche Früchte trägt.“ (Kehr.)

Auch der Rechnungsunterricht muss auf Gewandtheit, Fertigkeit und Selbständigkeit des Schülers abzielen. Nachdem der betreffende Stoff behandelt ist, soll der Schüler seine Aufgaben selbständig lösen, ohne Beihülfe des Lehrers. Der Lehrer hüte sich, Fragen zu stellen, wie: „Wie willst du die Aufgabe lösen?“ „Was musst du zuerst tun?“ „Und jetzt weiter?“ „Wie viel gibt das?“ Lasse man doch das Kind rechnen und unterbreche die Auflösung nicht durch Zwischenfragen, so lange es nicht absolut sein muss! Wenn der Erwachsene später im Verkehr des täglichen Lebens mit Fertigkeit und Gewandtheit soll rechnen können, so darf der Rechnungsunterricht in der Schule nicht in der Weise erteilt werden, dass der Lehrer jeweilen die Hälfte einer Aufgabe löst und der Schüler die Hälfte. In den sogenannten Real-fächern, Geschichte, Geographie, Naturkunde, ist die Gefahr ganz besonders vorhanden, dass der Lehrer zu sehr die docirende Lehrform befolgt. Die Geschichte kann zwar allerdings nicht entwickelt, sie muss erzählt werden. Gewöhnlich aber wird zu viel auf einmal vorerzählt. Statt das ganze Pensum für eine Stunde in einem Zuge vorzutragen, würde man besser tun, dasselbe in Abschnitte zu teilen und nach dem Vortrage eines jeden Abschnittes sogleich das Wiedererzählen durch die Schüler folgen zu lassen. Hierbei sei der Lehrer nur wieder nicht zu freigebig mit leitenden Fragen. Nach dem Urteil Kehr's wird dadurch die Geschichte zerrissen und durch die stete Anregung von Aussen Denkräufigkeit erzeugt. In Geographie und Naturkunde ist ebenfalls mit aller Entschiedenheit zu verlangen, dass der Schüler sich jeweilen über das Behandelte klar, vollständig und so weit immer möglich zusammenhängend ausspreche. Erst durch die selbsttätige Beteiligung am Unterricht erwächst im Schüler die Arbeitslust, während sie durch die Redseligkeit des Lehrers und das passive Verhalten des Schülers ertötet wird. „Der Lehrer soll darum nie sprechen, um zu sprechen, sondern um den Schüler zum Sprechen anzuregen; er soll nie vergessen, dass er sich unnütze Arbeit macht, und dass er den Schüler um den besten Gewinn bringt, wenn er es versäumt, auf eine korrekte mündliche Darstellung mit aller Konsequenz zu halten.“ (Kehr.)

Wohl nicht ganz mit Unrecht wirft man dem Berner im Allgemeinen vor, er sei unbehülflich im mündlichen Ausdruck; es fehlt ihm die Form, die Übung, die Gewandtheit. Dieser Umstand hat gewiss auch seinen Anteil an dem ungünstigen Ergebnis bei den Rekrutenprüfungen. Darum setze die Schule hier den Hebel ein; der Lehrer übe die Kinder recht fleissig in klarer, bestimmter, flüssiger und zusammenhängender Rede. Dazu aber ist nötig, dass er selber — schweigen lerne.

So sehr im Interesse der Schule verlangt werden muss, dass der Lehrer im Sprechen möglichst Mass halte, so muss an der zweiten Forderung, dass er gut spreche, alles was er spricht, ebenso sehr festgehalten werden; also wenig — aber gut, d. h. klar, bestimmt, sprachrichtig. Gegen diese Forderung wird noch immer schwer gesündigt, namentlich geschieht dies durch inhaltslose, unbestimmte und sprachlich unrichtige Fragestellung des Lehrers. Wie häufig kommen z. B. noch immer die sogenannten Affirmativ- und Negativfragen vor? So hörte ich z. B. letzten Frühling an einem Examen folgende interessante Katechisation:

Lehrer: „Ist der Krebs auch ein Insekt?“

Schülerin: „Der Krebs ist ein Krustentier.“

Lehrer: „Ich habe gefragt, ist der Krebs auch ein Insekt? Antworte mir auf meine Frage, s'il vous plait.“ (sic!)

Schülerin: „Der Krebs ist kein Insekt.“

Lehrer: „Was ist denn der Krebs?“

Schülerin: „Der Krebs ist ein Krustentier.“

Lehrer: „So muss man antworten; so ist es recht.“

Warum hat der Lehrer die erste Antwort der Schülerin nicht gelten lassen, die vollständig richtig und weit besser war als seine Frage? Warum diese leere Wortdrescherei?

Verstossen nicht auch folgende Fragen etwas stark gegen die Regeln der Katechisation?

„D'Arbeit het e grosse was?“ — „E grosse Sege“.

„D'r wer het das g'seit?“ — „Der lieb Gott“.

„D'm wem het er das gäh?“ — „Dem Bruder“. u. s. w.

An einer Rekrutenprüfung soll die Frage gestellt worden sein:

„Belp ist ein grosses was?“ — „Ein grosses Dorf“.

Wie sehr wird ferner gesündigt gegen die Regel: Kurze Fragen — lange Antworten! Statt einfach die Frage klar, bestimmt und kurz zu stellen, hört man oft: „Nun Kinder, gebt Acht, nun will ich noch eine Frage stellen; wer kann mir jetzt sagen etc.“ Dann wird die Antwort vom Lehrer wiederholt. Dem Schüler wird gesagt: „Das war jetzt eine gute Antwort, so muss man antworten;“ oder er bekommt Bemerkungen wegen seiner Unaufmerksamkeit, seiner Gedankenlosigkeit etc. und so geht — wieder eine Unterrichtsstunde fruchtlos vorüber.

So bewährt sich der Spruch:

„Schon Jahre lang schütten wir in das Sieb und brüten den Stein aus; aber das Sieb wird nicht voll; aber der Stein wird nicht warm.“

Der Leser des Schulblattes wird mir vielleicht bemerken, ich male denn doch zu schwarz; so werde heutzutage denn doch nicht mehr unterrichtet. Darauf muss ich ihm leider erklären, dass ich die angeführten Beispiele nicht aus der Luft gegriffen, sondern der Wirklichkeit entnommen habe.

Dass der Lehrer gewöhnlich zu viel spricht, zu wenig Sorgfalt auf Korrektheit und Bestimmtheit im mündlichen Ausdruck verwendet, der Schüler zu wenig zur Selbsttätigkeit und zur Darstellung des im Unterrichte Gewonnenen angehalten wird, dass zu viel vordocirt und zu wenig eingeübt wird, ist nun einmal eine Tatsache und ein Übelstand, der beseitigt werden sollte.

„Je mehr der Lehrer die Schüler sprechen lässt und zwar in vollständigen, richtig gebildeten Sätzen mit klaren, scharfen Lauten; je mehr er dahin gelangt, selbst wenig zu sprechen, aber genau zu hören und die Kinder den ganzen Unterricht, den er nur leitet, selbst ausführen zu lassen, desto vollkommener wird der Unterricht sein.“ (Graffunder.)

Aus der bernischen Schulsynode.

(Den 4. und 5. Oktober 1883.)

(Fortsetzung.)

Zu § 21 des Entwurfs wird ein Zusatz des Hrn. Bützberger in Langenthal angenommen, dahingehend, es sei die Benutzung der Bibliotheken für arme Kinder unentgeltlich.

Die § 22 und 24 werden nach dem Entwurf gutgeheissen, mit der kleinen Abänderung, dass in § 24, Ziff. 3, auf den Antrag der Vorsteherschaft 1½ % statt 10 % gesetzt wurde, um diese Bestimmungen mit andern diesbezüglichen Gesetzesvorschriften in Einklang zu setzen.

§ 25 wird nach dem Entwurf ohne Bemerkung angenommen und § 26 nach dem Antrag der Vorsteherschaft genehmigt.

Die auf die *Abteilungsschule* bezüglichen Artikel boten Anlass zu einer äusserst lebhaften und genährten Diskussion.

Herr *Egger*, Schulinspektor, stellt nach eingehender Begründung den Antrag: *Nie* sind alle drei Schulstufen und so *wenig als als möglich zwei* Stufen zu gemeinsamem Unterricht zu vereinigen, sondern in *ungeteilten* Schulen *soll*, und in *geteilten* Schulen *darf* durch abteilungsweisen Schulbesuch die Erteilung des Unterrichts für jede Schulstufe besonders, oder höchstens für zwei Stufen gemeinsam möglich gemacht und dabei sollen in ersterem Fall nie über 50 und im andern Fall nie über 60 Kinder gleichzeitig zum Unterricht zusammengenommen werden.

Herr Schulinspektor *Wyss* seinerseits beantragt: In einem Schulkreis mit einer Schülerzahl, die unter 80 steht, darf eine Abteilungsschule am Platz von zwei getrennten Schulen errichtet werden. In einem Schulkreis mit einer Schülerzahl von 80—160 dürfen zwei Abteilungsschulen am Platz von drei getrennten Schulen errichtet werden. Die Abteilungsschule ist ferner gestattet für die zwei ersten Schuljahre.

Herr *Bach* will den abteilungsweisen Unterricht nur für die ungeteilten und zweiteiligen Schulen zulässig erklären

Herr *Ritschard*, Sekundarlehrer, findet diese einzuführende Neuerung als durchaus nicht zeitgemäss, von konservativem Geiste getragen, da dadurch nur die Errichtung von neuen Schulklassen, auch da wo dies absolut notwendig ist, aus klüglichen finanziellen Rücksichten verhindert wird. Er hält es zudem als unmöglich, dass ein Lehrer auf längere Zeit den Verpflichtungen nachkommen könnte, die er sich mit der Übernahme einer Abteilungsschule auferlegen würde. Der Lehrer hat Ferien, Ruhe und Erholung auch nötig, notwendiger als die Schulkinder.

Herr Fürsprecher *Ritschard* will in § 27 des Entwurfs das Wort „Schulkommission“ durch „*Schulgemeinde*“ ersetzen da diese einzig kompetent sein soll, Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Inhaltung der Schulzeit zu beschliessen.

An der Diskussion über diesen Gegenstand beteiligten sich noch die Herren Pfarrer Trechsel, Sekundarlehrer Simmen und Ruefer und Heller-Bürgi, indem sie für und wider die gefallenen Voten sprachen, ohne jedoch der Frage noch wesentlich neue Seiten abzugewinnen. Dann wurde zu der ziemlich komplizierten Abstimmung geschritten, aus welcher der Artikel in folgender Fassung hervorging: „Die *Schulgemeinde* ist befugt, statt eine Trennung der Schule vorzunehmen, den Unterricht abteilungsweise erteilen zu lassen. Der Lehrer hat sich einer solchen Verfügung zu unterziehen, er darf jedoch

nicht zu mehr als 36 Stunden wöchentlich verpflichtet werden. Der Lehrer einer Abteilungsschule bezieht einen Mehrgehalt von Fr. 400, der Staatsbeitrag von Fr. 100 inbegriffen.

Auf den Vorschlag der Vorsteherschaft wird alsdann beschlossen, der Erziehungsdirektion Streichung auch der §§ 30 und 31 zu beantragen.

Nebst den in § 32 aufgezählten obligatorischen Unterrichtsfächern nach dem Vorschlag der Vorsteherschaft wird auf die warme Empfehlung und Befürwortung der Herren Wyss, Sekundarlehrer, Sahli, Schuldirektor, Bützberger, Wyss, Schulinspektor, Ritschard, Sekundarlehrer, — das *Zeichnen* als obligatorisches Fach beibehalten, entgegen den Ansichten der Erziehungsdirektion, die diesen Unterrichtszweig ganz aus dem Programm der Primarschule entfernen, und der Vorsteherschaft, die das Zeichnen nur da durch die Schulkommission obligatorisch eingeführt wissen wollte, wo die Verhältnisse es gestatten oder notwendig machen.

Auf den Antrag des Herrn Turninspektor Niggeler wird bei Ziff. 7 nach dem Wort „Turnen“ noch beigefügt Bewegungsspiele und Ausmärsche und, wo möglich, Baden und Schwimmen.

§ 33 wird ohne Bemerkung gutgeheissen.

Der Art. 34 des Entwurfs, der von den Staatsbeiträgen an die Lehrerbesoldungen handelt, gab wieder Anlass zu einer lebhaften Diskussion:

Herr Stalder in Burgdorf schlägt vor, den Staatsbeitrag für die Lehrerinnen auch schon nach 5 Jahren und zwar um 50 Fr. zu erhöhen und möchte die Ansätze so gestellt wissen:

1— 5 Dienstjahre	150 Fr. Beitrag
6—10	200 „ „
11—15	250 „ „
15 und mehr Dienstjahre	300 Fr. Beitrag.

Herr *Bach* stellt sich auf den Boden „gleiche Pflichten, gleiche Rechte“ und möchte die Lehrerinnen auch punkto Besoldung gleichgestellt wissen, wie die Lehrer.

Herr *Bueche* in Biel findet, dass die Lehrerschaft nicht im Verhältnis zur Arbeit honorirt sei und dass der Staat insbesondere zu wenig leiste. Er glaubt, dieser sollte und könnte mit Hinblick auf die Behandlung anderer gebildeter Stände den Lehrern bedeutend höhere Staatsbeiträge entrichten, ohne dass er sich über diese Mehrausgabe ein Gewissen zu machen hätte. Er stellt in Erwägung dessen folgende Besoldungsskala für die Staatsubsidien auf:

Dienstjahre:	Lehrer:	Lehrerinnen:
1— 5	400 Fr.	300 Fr.
6—10	500 „	350 „
11—15	600 „	300 „
15 und mehr	700 „	450 „

Auch mit diesen in Aussicht genommenen Besoldungen würde der Kanton Bern noch hinter den andern schulfreundlich gesinnten Kantonen und Staaten zurückbleiben.

Referent Herr *Grütter* begründet noch die Anträge der Vorsteherschaft. Er hält es im gegenwärtigen Moment und bei der, infolge des allgemeinen Notstandes, gedrückten Stimmung des Volkes für geradezu gefährlich, mit einem Besoldungserhöhungsbegehren vor das Volk zu treten. (Wie bescheiden die Leute werden, wenn sie selbst erreicht haben, was sie wollten und einstweilen nichts mehr für sie zu erwarten ist! — Anmerkung des Berichterstatters). Der Lehrer könne übrigens nie der Arbeit angemessen honorirt werden, sondern müsse sich begnügen, wenn er und seine Familie anständig leben können.

Aus der Abstimmung geht der Antrag der Vorsteherchaft, amendirt durch Herr Stalder siegreich hervor und wird somit dem § 34 des Entwurfs noch beigefügt:

- 1) Die Mädchenarbeitschule nicht inbegriffen (in die Staatsbesoldung).
- 2) Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

§§ 36 und 37 werden zu streichen beschlossen. Der Lehrer will nicht prämiriert werden.

Die übrigen Bestimmungen im Kapitel „Finanzielle Beteiligung des Staates“ §§ 38 bis 41, werden gutgeheissen mit einer unbedeutenden redaktionellen Änderung im § 39, der lauten soll:

„Es ist Pflicht des Staates, in Verbindung mit den Schulgemeinden und den wohlthätigen Vereinen und Privaten, sich an der Versorgung armer Kinder mit Kleidern zum Schulbesuch und mit Speisen während der Schulzeit zu beteiligen.“

(Forts. folgt.)

Vortrag der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat des Kantons Bern.

(Fortsetzung.)

Der durch den erwähnten Beschluss vom 22. Februar 1881 angenommene Versuch, über dessen Tragweite man damals wohl keinen ganz klaren Begriff hatte, lässt sich eben nicht in kurzer Zeit machen, namentlich nicht mit einer Organisation, die in allen Teilen nur eine provisorische ist und dem Experiment im höchsten Grade schadet.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Sache halten wir es für notwendig, die Frage der Dauer des Seminars ganz einlässlich zu behandeln, um so mehr, als ein Teil der Presse in der gewohnten leidenschaftlichen und leichtfertigen Weise dieselbe einer Kritik unterworfen und bei diesem Anlass wieder einmal von Geldverschleuderung und von andern Lastern der Regierung gesprochen hat.

Da die Kursverlängerung eigentlich nur für das Seminar Münchenbuchsee bestritten ist, und was die andern Anstalten anbelangt, die finanzielle Beteiligung des Staates nicht mehr in Anspruch genommen wird als gegenwärtig, so wollen wir die Lehrerinnenseminarien vorläufig ausser Betracht lassen; die nachfolgende Erörterung stützt sich also auf die im Seminar Münchenbuchsee bestehenden Zustände.

Vor Allem ist es am Platze, die Kompetenz des Regierungsrates in dieser Angelegenheit zu besprechen.

Das Grundgesetz, unter welchem die Lehrerbildungsanstalten stehen, ist das vom 10. Juli 1875. In Ausführung desselben wurde am 31. Dezember 1875 für das jurassische Lehrerseminar ein Reglement erlassen, welches in § 26 bestimmt, dass der Kurs daselbst vier volle Jahre dauern soll. Seither hat das Seminar Pruntrut den vierjährigen Kurs.

Für das deutsche Seminar wurde am 3. März 1883 ein ähnliches Reglement erlassen; die Dauer des Kurses ist aber darin in keiner Weise präjudiziert. Wir müssen daher das Gesetz zur Hand nehmen, um die Kompetenz des Regierungsrates zu prüfen.

Das obenerwähnte Gesetz sagt in § 5: „die Lehrkurse dauern in den Lehrerseminarien drei bis vier, in Lehrerinnenseminarien zwei bis drei Jahre.“

Offenbar ist der Regierungsrat diejenige Behörde, welche, innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die Dauer der Kurse zu bestimmen hat; diese Befugnis steht ihr als Vollziehungsbehörde zu. Auch bestimmt der § 15, dass der Regierungsrat alle weiter notwendigen Vorschriften erlässt. Wenn übrigens der Regierungsrat kompetent war, für Pruntrut den Kurs auf vier Jahre festzusetzen, so wird er es für Münchenbuchsee wohl auch sein.

Sehen wir, welche Einrichtung in den Kantonen der Schweiz und im Auslande besteht. Folgende Tabelle zeigt, in welchem Alter die Zöglinge in's Seminar eintreten und wie lange der Kurs bis zur Patentprüfung dauert! Das Alter ist das angetretene Altersjahr. Wo allfällig noch andere Requisite, als die eigentliche Seminarzeit verlangt werden, ist das in der Colonne „Bemerkungen“ angegeben.

Noch zu bemerken ist, dass im Kanton Bern zur Aufnahme in's Seminar nichts verlangt wird, als die Kenntnisse der in der Primarschule obligatorischen Fächer im Umfange des Normalplans, während in den meisten andern Kantonen, auch dort, wo in dieser Tabelle nichts besonders bemerkt ist, die Anforderungen viel höher stehen.

	Eintritts- Alter.	Dauer des Kurses in Jahren.	Bemerkungen.
Bern, alter Kanton	16	3	
„ Jura	16	4	
Zürich	16	4	Bei der Aufnahme Ausweis über die Kenntnisse, die nach dreijährigem Besuch einer Sekundarschule verlangt werden können.
Luzern		4	
Schwyz	17	3	Nach dem Austritt ein Probejahr.
Freiburg		3	
Solothurn	16	3	
St. Gallen	16	3	Bei der Aufnahme Ausweis über die Kenntnisse, welche in einer zweiklassigen Realschule erworben werden.
Aargau	16	4	Ausweis über die Kenntnisse, welche in einer 3klassigen Fortbildungsschule oder in der dritten Klasse einer Bezirksschule erworben werden.
Thurgau	17	3	Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch.
Tessin	16	2	Besuch einer höhern Schule.
Waadt	17	4	
Wallis	16	2	
Graubünden	15	4	Seminar mit Kantonsschule verbunden. Ausweis über die Kenntnisse, die zur Aufnahme in die zweite Klasse der Kantonsschule verlangt werden.
Neuenburg	16	2	Zur Aufnahme wird verlangt ein Abgangszeugnis aus einer Sekundar- oder Industrieschule. Seminar mit dem Gymnase cantonal verbunden
Frankreich	16	3	
Württemberg	16	3	Zweijährige Präparandenzeit mit festem Lehrplan.
Sachsen	15	6	
England	19	2	Fünfjährige Präparandenzeit, verbunden mit Schulhalten.
Preussen		3	Längere Präparandenzeit; 2-jährige praktische Probezeit nach dem Austritt aus dem Seminar; erst nachher Patentprüfung.
Bayern	17	2	Dreijährige Präparandenzeit; nach Austritt ein Jahr praktische Probezeit; dann Examen als Hilfslehrer; dann drei Jahre Dienst als solcher; endlich definitive Patentprüfung.
Oesterreich	16	4	Nach einem Austrittsexamen zwei Jahre praktische Probezeit vor der definitiven Patentprüfung.
Ungarn	16	3	Ausweis über Sekundarbildung; 2-jährige Probezeit.
Belgien	17	3	
Dänemark	15	3	Ein Jahr Präparandenzeit.
Griechenland		3	

Diese Tabelle zeigt: dass in der Schweiz, selbst da, wo der Kurs vier Jahre dauert, für den Eintritt ins Seminar bedeutend grössere Anforderungen gestellt werden, als im Kanton Bern; dass im Ausland meistens für den Eintritt geradezu Fachbildung und nach dem Austritt, vor der definitiven Patentierung, eine längere Praxis verlangt werden; dass wir also im Kanton Bern bei einer dreijährigen Lehrzeit gegenüber andern Kantonen und dem Ausland zurückstehen. (Frts. f.)

(Hiezu eine Beilage.)

Schulnachrichten.

Bern. Die Direktionen der Erziehung und des Militärs empfehlen den Einwohnergemeinderäten auf's Neue die Veranstaltung von *Wiederholungs- und Fortbildungskursen für die angehenden Rekruten*:

Sobald in einer Ortschaft ein Rekrutenkurs zu Stande gekommen, ist der Erziehungsdirektion, unter Angabe der Zahl der Teilnehmer, Anzeige zu machen, worauf dieselbe dem Kursleiter die dem Unterricht zu Grunde zu legenden Büchlein mit Übungsstoff und Karte unentgeltlich zuzusenden wird.

Die Militärdirektion wird die Kreiskommandanten und Sektionschef anweisen, Verzeichnisse der im nächsten Jahr zur Aushebung kommenden Mannschaft anzufertigen und den Gemeindebehörden zuzustellen.

— Dass der Vorschlag der bern. Schulsynode in betreff eines *Schulartikels für die neue kantonale Verfassung* nicht übel ist, beweisen die „Blätter der christ. Schule“ mit dem genialen Urteil: *„Von der Schulsynode war nichts Gescheidteres zu erwarten.“* — Freilich, wenn die Herren vom Muristalden in der Synode sassen, wäre wohl was Anderes herausgekommen. Aber diese Herren werden nicht gewählt. Warum? Der ganze Kanton ist eben zu dumm, und die Herren sind ihm zu — gescheidt!

— *Därstetten.* (Korresp.) Eine freundliche Erscheinung bot die letzthin abgehaltene Gemeindeversammlung dar. Es handelte sich um die Wahl eines Lehrers an die dortige Mittelklasse. Einstimmig wurde der bisherige Inhaber, Papa Jutzeler, der seit 1842 als Lehrer in Därstetten wirkt, wieder gewählt und allseitig die Ansicht ausgesprochen, so lange er noch mit dem Eifer und der Pflichttreue zu arbeiten im Stande sei, werde man ihn nicht entfernen, bis er es freiwillig zu tun für gut finde; wegstimmen wolle man den braven Papa nicht.

Möge dem werten Freunde und lieben Kollegen diese Wahl ein Lichtpunkt sein in den vielen Prüfungen seines Lebens und möge er ferner noch der Schule, der er seine besten Kräfte stets gewidmet, vorzustehen im Stande sein!

Dem Gemeindevater Därstetten aber, das schon oft, ohne es auf die Lärrtrommel zu bringen, in Schulsachen gezeigt hat, dass es das Herz am rechten Fleck trage und das Verdienst zu würdigen verstehe, sei hier die vollste Anerkennung dargebracht.

Pädagogische Preisfrage.

Wir erlauben uns hiemit, den Primarlehrern der deutschen Schweiz bekannt zu machen, dass die schweiz. Grossloge „Alpina“ einen Preis von 500 Fr. für Beantwortung folgender Preisfrage ausgesetzt hat:

„Wie soll der Primarlehrer dazu beitragen, dass die sittliche Erziehung der Kinder mit dem Schulunterrichte gleichen Schritt halte?“

Die bezüglichen Arbeiten sind bis zum 31. Januar 1884 an unsern Präsidenten, Schulinspektor H. Heer in Mitlödi, Kanton Glarus, einzureichen. Zur Prüfung und Beurteilung dieser Arbeiten wird ein Preisgericht niedergesetzt werden, welches zu gleicher Zeit bestimmen soll, ob der Preis von 500 Fr. einer einzigen Arbeit zuerkannt werden solle oder ob die Summe auf zwei, höchstens drei Arbeiten zu verteilen sei.

Das Ergebnis der Preisbewerbung wird seiner Zeit, doch nicht vor Ende März 1884, veröffentlicht werden.

12. Oktober 1883.

Der Zentralausschuss des schweiz. Lehrervereins.

Schul- und Lehrbücher

aus dem Verlag der

J. Dalp'schen Buchhandlung (K. Schmid) in Bern.

Allgemeine Pädagogik.

- Rüegg, H. R., Prof., *Die Pädagogik in übers. Darstellung.* 5. Aufl. Fr. 5. —
- *Lehrbuch der Psychologie.* 3. Aufl. Fr. 4. —
- Wyss, Schulinspektor, *Elementarer Moral-Unterricht* für Schulen und Familien. Nach dem Englischen bearbeitet. Fr. 1. 20.

Deutsche Sprache und Literatur.

- Edinger, F., *Grundregeln der deutschen Sprache.* 2. Aufl. Fr. 1. —
- Rüegg, Prof., *Der Sprachunterricht in der Elementarschule.* 2. Aufl. Fr. 3.
- *Die Stylübungen in der Volksschule.* 2. Aufl. Fr. 1.
- Wyss, Fr., Schulinspektor, *Leitfaden der Stylistik für den Schul- und Selbstunterricht.* 5. Aufl. Fr. 1. 20.
- *Deutsche Literaturgeschichte.* 4. Aufl. Fr. 2. 25.

Religions-Unterricht.

- Langhans, *Handbuch der biblischen Geschichte und Literatur.* 2 Bände geb. Fr. 12. 50.
- Martig, E., *Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule.* 7. unveränderter Abdruck. Mit Karte von Palästina von R. Leuzinger. Fr. —. 80.
- *Leitfaden zum Lehrbuch für den Religionsunterricht in der Volksschule* (für die Hand des Lehrers). Fr. 1. 80.
- *Der Religionsunterricht in der Unterschule* nach dem Unterrichtsplan für die Primarschulen des Kantons Bern. Fr. 1. —

Mathematik.

- Reinhard, Ph., *Neue Methode für den Rechnungsunterricht auf der Elementarstufe*, nebst einigen Tausend Übungsaufgaben mit kleiner und grosser Tabelle. Fr. 2. Die grosse Tabelle apart Fr. 1. 25. Die kleine Tabelle per Dutzend Fr. —, 40. Text apart Fr. —. 75.
- Ribi, D., *Aufgaben über die Elemente der Algebra*, methodisch geordnet und in engem Anschluss an den Leitf. von M. Zwicky. 8^o. 4 Hefte. 1. Heft (5. Aufl.) Fr. —. 40, 2. Heft (5. Aufl.), 3. Heft (4. Aufl.), 4. Heft (4. Aufl.) à Fr. —. 50.
- *Auflösungen zu den Aufgaben über die Elemente der Algebra.* Für Auflage IV und folgende. 1. Heft: Auflösungen zu Heft 1 und 2 der Aufgaben Fr. 1. — 2. Heft: Auflösungen zu Heft 3 und 4 der Aufgaben. Fr. —. 60.
- Rüeffli, *Lehrbuch der ebenen Geometrie.* broch. Fr. 3, geb. Fr. 3.40. (Partiepreis von 20 Ex. an br. Fr. 2. 50.)
(„ „ „ „ geb. „ 2. 90.)
- *kleines Lehrbuch der Geometrie* (Auszug aus dem obigen). Cart. Fr. 1. 25.
- *Lehrbuch der Stereometrie*, broch. Fr. 3. —, geb. Fr. 3. 40. (Partiepreis von 20 Ex. an br. Fr. 2. 50 ohne Freiex.)
(„ „ „ „ geb. „ 2. 90 „ „)
- *kleines Lehrbuch der Stereometrie* (Auszug aus dem obigen). Cart. Fr. 1. 25.
- *Anhang zu dem Lehrbuche der ebenen Geometrie und zu dem Lehrbuche der Stereometrie.* Fr. 1. 50.
- *Anhang zu den kleinen Lehrbüchern der Geometrie und Stereometrie.* Fr. —. 50.
- *Lehrbuch der ebenen Trigonometrie.* broch. Fr. 2. —, geb. Fr. 2. 20.
(Partiepreis br. Fr. 1. 80, Einbd. 20 Ct.)
- *Aufgaben zur Anwendung der Gleichungen auf die geometrischen Berechnungen.* 2. Aufl. Fr. —. 80.
- *Auflösungen*, 2. Aufl. Fr. 2. —
- Rüegg, H. R., *Das Rechnen in der Elementarschule.* 3. Aufl. Fr. —. 80.
- Zwicky, M., *Leitfaden für die Elemente der Algebra.* 1. Heft, 5. Aufl. Fr. —. 40; 2. Heft, 5. Aufl. Fr. —. 60; 3. Heft, 4. Aufl. Fr. —. 80.

Französische Sprache.

- Miéville, L., *Cours élémentaire servant de base à une étude solide et raisonnée de la langue française.* Trois parties. Première partie, 10^e éd. fr. —, 75; deuxième partie, 8^e éd. fr. —. 75; troisième partie, 8^e éd. fr. 1. —. Les trois parties reliées en un volume Fr. 2. —

- Miévillé, Cours supérieur de langue française à l'usage des Allemands**, 3^e éd. relié Fr. 3. 25.
 — **Clé des exercices gradués du cours supérieur de langue française à l'usage des Allemands. Partie du maître.** Fr. 1. 50.
 — **Lectures graduées à l'usage des écoles moyennes et des collèges allemands.** 5^e éd. avec un vocabulaire complet, relié Fr. 3. —

Geschichte.

- Rikli, Karl, Chronographische Wandtabelle der Weltgeschichte** in 2 Abteilungen, für das allgemeine Bildungsbedürfnis bearbeitet.
 1. Grosse Wandtabelle in 2 Abteilungen, unaufgezogen in 14 Blatt Fr. 8. —; aufgezogen auf Tuch in Mappe Fr. 16. —
 2. Reduzirte Ausgabe zum Handgebrauch der Schüler in Umschlag gebrochen Fr. 1. 20; aufgezogen Fr. 1. 60.
 — **Chronographische Wandtabelle der Schweizergeschichte**, 4 Blatt zusammengesetzt Fr. 5. 20
 4 „ aufgez. in ein Stück „ 11. —
 4 „ „ in 2 Teile „ 12. —

Zeichnen.

- Benteli, Alb., Lehrgang zum technischen Zeichnen für Mittelschulen.** I. und II. Teil. 48 Blätter mit Text. Von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zur Einführung in den bernischen Mittelschulen empfohlen. Fr. 12. —
 Von jetzt an werden die zwei Teile auch einzeln abgegeben.
 I. Teil, geometrisches Zeichnen 20 Blatt, wovon 9 in Farben à Fr. 4. 50.
 II. Teil, projektives Zeichnen 28 Blatt, wovon 13 in Farben à Fr. 7. 50.
 Text apart à fr. —. 60.
 — Hierzu als erleichternde Ergänzung: **Demonstrationsapparat zum projektiven Zeichnen.** Fr. 12. —

Naturwissenschaften.

- Stucki, G., Materialien für den naturgeschichtlichen Unterricht in der Volksschule.** I. Teil, Botanik. Fr. 1. —
 II. „ Zoologie „ 1. 50
 III. „ Mineralogie „ —. 40
Wyss, Schulinspektor. Naturgeschichte für Volksschulen. Für die Hand der Schüler bearbeitet. 5. Aufl. cart. Fr. 1. 25.

Rüfli, Leitfaden der mathematischen Geographie befindet sich unter der Presse und wird im November erscheinen.

Schulkarten der Schweiz.

- Leuzinger, Schnlkärtchen der Schweiz.** 1: 800,000:
 gefalzt à 25 Cts.
 Aufzug à 35 Cts.
 auf japanes. Papier 40 Cts.
 — **Grosse Schulkarte der Schweiz.** 1: 700,000 mit Flächen-colorit, gefalzt à 30 Cts.
 ohne Flächen-colorit zum gleichen Preis
 Aufzug à 35 Cts.
 auf japanes. Papier 50 Cts.

Wir bitten bei Bestellungen obige Angaben genau aus einander zu halten. 1

Verlag von J. Kuhn, Schulbuchhandlung, Bern.

- N. Jacob, Geographie der Schweiz**, 5. Aufl., geb. 70 Cts.
N. Jacob, Geographie des Kantons Bern, 4. Aufl., broch. 40 Cts.
N. Jacob, Geographie von Europa, 4. Aufl., geh. 40 Cts.
N. Jacob, Geographie der aussereuropäischen Erdteile, 2. Aufl., geh. 50 Cts.
N. Jacob, Geogr. Handbüchlein des Kantons Bern, 3. Aufl. geh. 20 Cts.
F. Schneeberger, die Harfe, Volksgesangbuch für Schule, Haus und Verein, 2. Aufl. geb. Fr. 1.
 Ein kleiner Rest von folgenden beiden Werkchen wird zu *sehr reduzierten Preisen ausverkauft* und die Lehrerschaft auf diese günstige Gelegenheit besonders hingewiesen.
F. Schneeberger, Männerchöre, 1. Heft; statt 20 nur 10 Cts.
F. Schneeberger, Erheiterungen für die jungen Violinisten. 4 leichte und sehr gefällige Stücke für Violine und Piano, jedes statt Fr. 1. 35 nur 60 Cts. alle 4 zusammen nur Fr. 2. (1)

Otto Richter's

Lack für Wandtafeln

von sehr leichter Anwendung hinterlässt keinen das Auge belästigenden Glanz und die Tafel kann nach einigen Minuten wieder benutzt werden.
 Einziges Depot für die Schweiz:

(2) **Robert frères, Papetiers Lausanne.** (O 2838 L)

Im Verlag der **J. Dalp'schen Buchhandlung** (K. Schmid) in Bern erschien soeben und ist durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen:

Predigten

von

Albert Bitzjus

seiner Zeit Pfarrer in Twann, hernach bernischer Regierungsrat.
 (Aus dem Nachlass herausgegeben).

Mit dem **Portrait des Verfassers** gezeichnet von **A. Anker.**
 Preis broch. Fr. 4. — geb. Fr. 5. 50. (3)

Stellvertretung.

Infolge Krankheit der Inhaberin der Klasse IV. der vierteiligen Schule zu Hettiswyl bei Hindelbank wird eine Stellvertreterin gesucht. Anmeldungen nimmt entgegen.

(1) **Fr. Steinmann, Lehrer.**

Provisorische Anstellung.

Zur prov. Besetzung der obern Mittelklasse Koppigen nehme ich noch Anmeldungen entgegen.
 Burgdorf, den 29. Oktober 1883.

(1) **Wyss, Inspektor.**

Schulhefte (mit Löschblatt) 1 Qlt. à 90 Cts. per Dzd., sowie alle andern **Schulmaterialien**, empfiehlt zu billigsten Preisen **H. Frey-Schmid,** Bern, Kramgasse 66.

Empfehlenswerte Lehrmittel aus dem Verlag der Schulbuchhandlung Antenen Bern.

- Sterchi, Kleine Geographie** der Schweiz, zweite, umgearbeitete Auflage mit einem Anhang, enthaltend: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie br. 45 Cts.
Sterchi, Einzeldarstellungen aus der Allgemeinen und Schweizergeschichte, neue Auflage geb. 70 Cts., bro 50 Cts.
König, Schweizergeschichte neue bis auf die Gegenwart fortgeführte Auflage, geb. 70 Cts.
Jakob, F., Geographie des Kantons Bern mit einem Handkärtchen als Gratisbeilage geb. 50 Cts.
Anderegg, der obligatorisch geforderte Stoff für den Unterricht in der **Naturlehre** mit 80 Illustrationen br. 50 Cts.
Marti, Rechnungsbeispiele aus der Bruchlehre cart. 45 Cts.
Marti, Schlüssel zu demselben cart. 70 Cts.
Wittwer, Wörterschatz etc. 40 Cts.
die neue Orthographie, 5 Cts.
Schweiz. Bilderwerk für den Anschauungsunterricht 10 Tafeln unaufgezogen à Fr. 3. Auf Carton mit Ösen, fertig zum Gebrauch, Fr. 4. — Dieses Werk ist in sämtlichen Primarschulen des Kantons Solothurn, sowie in vielen ostschweiz. Schulen eingeführt. (1)
Auf Wunsch zur Einsicht.

Im Druck und Verlag von **F. Schulthess** in Zürich ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:
 Neue 7. verbesserte Auflage von Prof. Dr. **J. J. Egli's Geographie für höhere Volksschulen. II. Europa.** 8^o. broch. Preis 60 Ct. Vorrätig in der

J. Dalp'schen Buchhandlung (Karl Schmid) in Bern.

Schulausschreibungen.

Ort und Schulart.	Kinderzahl	Gem.-Bes. Fr.	Anm. Termin
3. Kreis.			
Linden Kurzenberg, unt. Mittelkl.	1) 80	550	5. Nov.

1) Zweite Ausschreibung.

Lehrerbestätigungen.

Rinderwald-Ladholz, Wechselsch., Däpp, Peter, von Adelboden prov. Gempelen-Kratzern, Wechselsch., Meinen, Jakob, von Spiez

Berichtigung.

Im Schulblatt Nr. 42 ist unter Rubrik „Lehrerbestätigungen“ für die Elementarkl. Twann Gurtner, Elise, von Wahlern, irrtümlich als definitiv gewählt erklärt, während solche als provisorisch bestätigt wurde.

Bern, 30. Okt. 1883.

Erziehungsdirektion.